

99. Haftung des Bankiers für empfehlende Äußerungen bei Abschluß eines Unterkonfortialvertrages.

I. Zivilsenat. Urf. v. 12. Februar 1908 i. S. F. W. Söhne (Bekl.) w. S. D. & Co. (Kl.). Rep. I. 212/07.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Gegen Ende des Jahres 1900 beschloßen Aufsichtsrat und Generalversammlung des H., Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Köln, die Beschaffung neuer Geldmittel durch Erhöhung des Grundkapitals und durch Ausgabe von Obligationen. Zu dem Konsortium, das sich zu diesem Zwecke bildete, gehörte auch die klagende Bankfirma. Am 20. November 1900 traf ihr Gesellschafter, Frh. v. D., mit F. W., dem Teilhaber der verklagten Firma, eine Vereinbarung, wonach die Klägerin der Beklagten eine Unterbeteiligung zu Originalbedingungen überließ. Dabei äußerte v. D., der H. sei gut, der Kursrückgang der Aktien sei nur eine vorübergehende, auf die allgemeine Finanzlage zurückzuführende Erscheinung, H. werde voraussichtlich 7% Dividende verteilen, das Konsortialgeschäft werde sich glatt abwickeln und einen schönen Nutzen abwerfen. Bald darauf wurde die Vereinbarung dahin geändert, daß die Beklagte eine gewisse Anzahl neuer Aktien und Obligationen zu bestimmten Kursen fest übernahm. Die Emission mißlang fast vollständig. Als die Klägerin nach Empfang verschiedener Abschlagszahlungen den bedungenen Rest einforderte, beantragte die Beklagte Abweisung der Klage und verlangte widerklagend die Abschlagsleistungen zurück. Sie machte geltend, Frh. v. D. habe sie arglistig über die Finanzlage des H. getäuscht; jedenfalls habe er bei Empfehlung der Unterkonfortialbeteiligung die Sorgfalt eines ordentlichen Bankiers außer acht gelassen.

Beide vordere Instanzen erkannten zuungunsten der Beklagten. Die Revision wurde zurückgewiesen, soweit es sich um die Frage der Sorgfaltspflicht handelt, aus folgenden

Gründen:

„Eine Haftung der Klägerin wegen einer Fahrlässigkeit, die sich der Frh. v. D. bei Empfehlung des Geschäfts vom 20. November 1900 hätte zuschulden kommen lassen, ist vom Berufungsgerichte mit Recht verneint. Nach § 676 B.G.B. verpflichtet die Empfehlung nur dann zum Schadensersatz, wenn sich dies aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergibt. Dabei ist die unerlaubte Handlung nur als Verstoß gegen § 826 B.G.B., mithin als wissentlich falsche Auskunft, denkbar. Anlangend das Vertragsverhältnis, so war hier ein Vertrag, dessen eigentlichen Inhalt die Ratserteilung bildete, zwischen den Parteien nicht geschlossen. Ebensovienig bestand zwischen ihnen eine dauernde Geschäftsverbindung, wie sie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. 27 S. 118, Jurist. Wochenschr. 1903 S. 151 Nr. 7) als Grundlage einer Vertragshaftung genügt. . . .

Auch darin läßt sich der Revision nicht beitreten, daß die Empfehlung als Nebenleistung zu dem am 20. November 1900 vereinbarten Vertrage aufgefaßt werden könnte. Die Revision glaubt hiermit den Rechtsatz anzuwenden, der vom Reichsgerichte in der Entscheidung Bd. 42 S. 125 formuliert und seitdem öfter ausgesprochen ist. Aber die bisher abgeurteilten Fälle lagen anders als der jetzige. Der Unterkonfortialvertrag der Parteien war, gleich dem Hauptkonfortium, eine Gelegenheitsgesellschaft zu dem Zwecke, den Vorteil der Begebung neuer Werte über einen bestimmten Kurs hinaus den Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung zuzuwenden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 21 S. 68, Bd. 26 S. 52. Das Reichsgericht hat stets daran festgehalten, daß, wenn sich Rat und Empfehlung mit einem prinzipialen Rechtsverhältnis als Ganzes zusammenschließen, auch die rechtliche Beurteilung nach den Regeln des Hauptgeschäfts erfolgen muß.

Vgl. Jurist. Wochenschr. 1905 S. 503 Nr. 35.

Danach stände die Klägerin gemäß dem Gesellschaftsrecht des § 708 B.G.B. nur für diejenige Sorgfalt ein, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. In der Tat würde es grundlos sein, vor

Abschluß des Vertrages einen schärferen Maßstab anzulegen, als in der späteren Zeit. Schon dieses Ergebnis — Haftung eines Bankiers für unrichtigen Rat in den Grenzen der culpa in concreto — müßte auffallend erscheinen. Die nähere Betrachtung läßt denn auch erkennen, daß die Verhältnisse verschieden sind. Bei den früheren Urteilen handelte es sich um den Fall, daß ein Kunde von dem Bankier Wertpapiere, sei es als Anlage, oder zur Spekulation, beziehen will. Der Bankier, der zu diesem Behufe Rat erteilt, ordnet sich den einseitigen Interessen des Kunden unter und leistet ihm einen Dienst, für den er im Kaufpreise oder in der Provision das Entgelt bekommt. Ganz anders, wenn er den Kunden auffordert, an seiner, des Bankiers, Spekulation teilzunehmen. Auch wo, wie bei der Unterkonfortialbeteiligung, dem Bankier allein die Geschäftsführung obliegt, kann von einem Indienststellen für die Interessen des Kunden nicht die Rede sein. Beide stehen nebeneinander; beider Interessen fallen zusammen. Ein Entgelt aber in dem Sinne wie beim Kauf- oder Kommissionsvertrage fließt dem Bankier nicht zu. Will man den Vorteil, der ihm dadurch erwächst, daß der Kunde bei Mißgücken der Spekulation einen Teil des Verlustes auf sich nehmen muß, als Gegenleistung für die Einbuße betrachten, die er im entgegengesetzten Falle durch den Zwang zur Teilung des Gewinnes erfährt, so hat das doch mit der Gegenleistung eines Käufers nichts zu tun. Es ist ausgeschlossen, jenen Vorteil als Vergütung zu denken, wodurch die geleistete Empfehlung mit abgegolten würde.“ . . .